

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2616/J-NR/2014 betreffend der Cannabis-Werbung der Jungen Grünen, die die Abg. Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen am 26. September 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bezüglich der Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung an Schulen wird auf § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes sowie das einschlägige Rundschreiben Nr. 13/2008 des Bundesministeriums hingewiesen. Der räumliche Geltungsbereich des Rundschreibens ist die jeweilige Schulliegenschaft. Für öffentliche Straßen und Plätze können die Schulbehörden des Bundes mangels rechtlicher Befugnis keine vergleichbaren Regelungen erlassen. Dafür sind die Sicherheitsbehörden innerhalb des ihnen verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens verantwortlich. Das gilt auch für Fuß- oder Fahrwege, die unmittelbar am Schulgebäude vorbeiführen.

Zu Frage 2:

Das Bewerben von Stoffen und Zubereitungen, die nach Maßgabe des Suchmittelgesetzes als Suchtgifte bezeichnet sind (§ 2 SMG iVm. der Suchtgiftverordnung), mit dem Ziel, die Adressatinnen und Adressaten zum, wenn auch nur einmaligem Konsum zu veranlassen, ist nach dem SMG immer illegal, gleichgültig wo es stattfindet. Maßnahmen dagegen können die Schulbehörden des Bundes allerdings nur in den Schulen bzw. auf den Schulliegenschaften selbst setzen. Für den öffentlichen Raum sind die Schulbehörden nicht verantwortlich.

Zu Fragen 3 und 4:

Ansatzpunkte schulischer Präventionsmaßnahmen sind die Förderung der Lebenskompetenzen, des Schul- und Klassenklimas, eine angemessene altersadäquate Information über Suchtmittel und klare Regeln zum Substanzkonsum auf dem Schulareal (Rauch- und Alkoholverbot, § 13 SMG). Die schulische Suchtprävention wird als wichtige verantwortungsvolle Aufgabe der Schulgemeinschaft wahrgenommen. Moderne Suchtprävention umfasst legale und illegale Suchtmittel, denn die häufigste Sucht in Österreich ist die Alkoholsucht. Präventionsprogramme können den ersten Suchtmittelkonsum wirksam verhindern oder zumindest hinausschieben.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

In der schulischen Präventionsarbeit wird daher ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Darüber hinaus verpflichtet das Suchtmittelgesetz (§ 13 SMG) Schülerinnen und Schüler, die Drogen missbrauchen, gezielte Hilfe anzubieten. Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen werden spezifische Informationen und Unterrichtsmaterialien unter [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at) zur Verfügung gestellt.

Unter Hinweis auf den im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage zitierten Artikel in der „Kleinen Zeitung“ betreffend Grazer Schulen hat nach den vorliegenden Informationen der Landesschulrat für Steiermark entsprechend agiert, mit den „Jungen Grünen“ Kontakt aufgenommen und insbesondere auch in einem Schreiben an die Schulleiterinnen und Schulleiter der APS, AHS und BMHS bekräftigend darauf hingewiesen, die Gefahren von Drogen und Drogenmissbrauch mitsamt den möglichen strafrechtlichen Konsequenzen in den Unterrichtsstunden mit den Schülerinnen und Schülern aus gegebenem Anlass zu thematisieren. Nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark wurde in den letzten Jahren weiters eine Fülle von entsprechenden präventiven Maßnahmen gesetzt. Im Rahmen der schulischen Unterstützungssysteme (zB. Schülerberaterinnen und -berater, Schulpsychologinnen und -psychologen) soll die Thematik ferner unter Beziehung von einschlägigen Expertinnen und Experten aufbereitet werden. Auch die Drogenberatung des Landes Steiermark bietet diesbezüglich umfangreiche Präventionsprogramme an. Die steirischen Schulleitungen wurden angewiesen im Falle des Wiederauftretens derartiger Aktionen den Landesschulrat für Steiermark umgehend zu informieren.

#### Zu Frage 5:

Eingangs sei klargestellt, dass die Verantwortung für die in Rede stehende Aktion weder bei den Schulen, noch beim Landesschulrat für Steiermark noch beim Bundesministerium für Bildung und Frauen liegt. Grundsätzlich haben Schulleitungen auf einen konkreten Anlass bezogene Maßnahmen immer selbst zu setzen. Derartiges ist vorderhand keine zentralisierte Verantwortung, sondern eine gegebene Zuständigkeit vor Ort. Im Übrigen können Schulen bei Gefahr in Verzug jederzeit mit dem Landesschulrat, dem schulärztlicher Dienst oder dem schulpsychologischen Dienst in Verbindung treten.

Nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark wurden die Schulen bereits in der Ankündigungsphase dahingehend informiert, dass die Schülerinnen und Schüler auch auf die Gefährlichkeit von sogenannten „weichen“ Drogen aufmerksam zu machen sind und dass derartige Aktionen nicht unkritisch aufzunehmen sind.

Wien, 24. November 2014  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

## Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0335-III/4/2014

Signaturwert	szhGBCyJYyZuQsExIY+B5rlwhOO4Pmp/fSIN1dHVnjtCetJyK6iry9Sh2tAwhJ4BSZV0Anzta3LJW5BiUrWONxE1XV8zShQgEe3zIG8lZ+03a11K/D1S3qUpvSBggbMj5wCPY EgBA5na6VivP0Vv2vA4qA2VybvnMtaQe2vLoCtRBPNX6SkmUySNMJFW3o5kNDz/58QFckjdbYlbCGg4X2b+zUYdwVs2Q8Ts0e5kdS7CYeh3UA3gU8a8nijlkF13X6vsfgkXSx2Ng+XChN/wqf1h/Bm6R7MMBXvrlKUViSLNhXH4g0TObEuovQFvB5va/d7PW56YMMegb5l2cO+EbCA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-26T09:50:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	